

Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, in Badegewässern sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind

a.) Straßen

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b.) Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c.) Gehwege

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d.) Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

e.) Gewässer

Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Gewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder). Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist;

§ 2 Schutz von Straßen und Einrichtungen

(1) Es ist untersagt:

- a.) auf Straßen zu kampieren oder zu übernachten,
- b.) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen,
- c.) auf Straßen, Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der Vorschriften des Abfallgesetzes und der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen abzustellen.
- d.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt:

a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.

b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.

c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren.

Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

(3) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer auf Straßen ist verboten.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Soweit die Straßenreinigungssatzung (gilt nur für den gewidmeten Verkehrsraum) keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:

a.) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage

b.) Mittagsruhe: werktags Mo.- Sa. für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr

c.) Nachtruhe: werktags Mo.- Sa. für die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere auch:

a.) der Betrieb von Rasenmähern und von motorbetriebenen Gartengeräten sonstiger Art,

b.) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, u.a.,

c.) Hämmern, Holzhacken,

d.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden, wobei Abs. 1 b.) entfällt.

(4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.

§ 4a Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 5 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf Straßen besteht Leinenzwang. In größeren Menschenansammlungen (z.B. bei Veranstaltungen, in Kaufhäusern und sonstigen Einkaufszentren) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Das Hausrecht bleibt unberührt.

(3) Hunde- und Tierhalter bzw. die mit der Führung von Hunden und Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass

- a.) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
- b.) Straßen verunreinigt werden.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu beseitigen.

(5) Badestrände dürfen mit Tieren nicht betreten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.

(6) Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.

§ 6 Badegewässer

(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden ganzjährig verboten.

Satz 1 gilt nicht an den durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingerichteten und besonders gekennzeichneten Badeplätzen. Insoweit wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

(2) Das Verbot gilt entsprechend an Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Gewässers ist. Das Verbot besteht auch dann, wenn die Landeshauptstadt Magdeburg an Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch nach § 75 Abs. 4 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zugelassen hat oder die Zulassung als erteilt gilt.

§ 7 Hausnummerierung

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:
- a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Landeshauptstadt Magdeburg unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.
- (7) Wenn von der Landeshauptstadt Magdeburg eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

§ 8 Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann von den Geboten und Verboten dieser Allgemeinverfügung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 9 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.06.2012 in Kraft. Sie tritt mit dem In-Kraft-Treten der neuen städtischen Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, in Badegewässern, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung in der Landeshauptstadt Magdeburg außer Kraft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Verfügung. Sie hat zur Folge, dass ein möglicher Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die von der Verfügung betroffenen Personen demzufolge verpflichtet sind, die getroffenen Entscheidungen unmittelbar zu befolgen.

Es kann unter Berücksichtigung des Außer-Kraft-Tretens der alten Gefahrenabwehrverordnung bis zum In-Kraft-Treten der neuen Gefahrenabwehrverordnung nicht hingenommen werden, dass diese Regelungen der Gefahrenabwehr im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht befolgt werden müssen.

Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung orientieren sich inhaltlich an den Regelungen der alten Gefahrenabwehrverordnung. Sie haben über einen Zeitraum von 10 Jahren die kommunale Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Magdeburg garantiert und sind daher auch im allgemeinen Bewusstsein verankert.

Hierdurch werden potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit verhindert, wodurch auch regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt wird.

Ein auch nur zeitweiliges Wegfallen dieser Normen würde zu erheblichen Lücken in der kommunalen Gefahrenabwehr führen und zudem zu starker rechtlicher Unsicherheit in der Bevölkerung. Daher ist es geboten, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Demgegenüber muss das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - , Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Magdeburg, den 23.05.2012

gez.

Dr. Trümper
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -